

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 57/006/2019

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Verfasser/in: Schäfer, Frank	Datum: 29.04.2019 Az.: 57
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	20.05.2019	Kenntnisnahme

Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ab 2020 (Sachstand)

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Gesundheitsausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung über die Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ab 2020 zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Verfasser/in: Schäfer, Frank	Datum: 29.04.2019 Az.: 57
---	------------------------------

Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ab 2020 (Sachstand)

Anlass der Vorlage:

Im Sommer des vergangenen Jahres wurden die neu geschaffenen örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe durch das Ausführungsgesetz des Landes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX NRW) erstmals bestimmt und die jeweiligen sachlichen Zuständigkeiten ab Beginn des Jahres 2020 festgelegt. Diese Neuregelungen beruhen auf der dann geltenden Herausnahme der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe. Mit Inkrafttreten der nächsten Stufe des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2020 wird das SGB IX als eigenständiges Sozialleistungsgesetz diese Hilfe mit beinhalten (SGB-IX, Teil2). Hierüber wurde bereits in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 10.08.2018 berichtet (**Vorlage Nr. 57/005/2018**).

Die gesetzlichen Vorgaben und Termine dazu haben sich seitdem nicht geändert, weshalb auf die Erläuterungen in dieser Verwaltungsvorlage verwiesen werden kann.

Seit diesem Monat liegt der Entwurf einer Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, mit der u.a. einige der ihm als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe zugewiesenen Aufgabenbereiche zur Bearbeitung auf die örtlichen Träger übertragen werden sollen. Die Satzung soll von der Landschaftsversammlung Rheinland voraussichtlich schon im Juli beschlossen werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Zuständigkeitsänderungen in den Sozialleistungsbereichen des SGB IX und SGB XII im Übergang zum 01.01.2020 werden seit dem letzten Jahr von mehreren beim LVR zusammen mit Vertretern der Mitgliedskörperschaften eingerichteten Arbeitsgruppen begleitet. Abzustimmen sind hier neben den grundlegenden Themen der Finanzen und Fallzahlen u.a. Fragen von Vertragsübernahmen mit Leistungsanbietern nach dem Zuständigkeitswechsel, Bewilligungszeiträume bis oder über den rechtlich bedeutsamen Jahreswechsel hinaus, sich anschließende Kostenerstattungen sowie Form und Umfang von Fallübergaben und die Klärung für besondere Bedarfe, z.B. bei der psychosozialen Betreuung während einer Methadonsubstitution.

Parallel dazu finden auf Landesebene die Verhandlungen zwischen den Vereinigungen der Leistungsanbieter und den Trägern der Eingliederungshilfe (vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände) über den Inhalt der nach § 131 SGB IX zu vereinbarenden Landesrahmenverträge statt, in denen einheitliche Grundlagen und Standards festgelegt werden sollen.

Der den Mitgliedskörperschaften nun vorgestellte Entwurf der Heranziehungssatzung des LVR entspricht seiner Ankündigung, die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Eingliederungshilfe überwiegend selbst wahrnehmen zu wollen. Eine **Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte zur Aufgabenerledigung nach dem SGB IX** soll sich danach auf folgende Bedarfe und Verfahren beschränken:

- Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern bis Ende 2019 Leistungen bewilligt wurden.

Schon die ersten Erhebungen des LVR zeigten, dass Form und inhaltliche Ausgestaltungen der **Beförderungsdienste für Menschen mit Behinderung** aus regionalen Gründen in den Kreisen und Städten äußerst unterschiedlich sind. Dies bestätigt das hier bereits im Jahre 2016 ermittelte Ergebnis im kommunal vergleichenden Vorlauf der Anpassung der dazu erlassenen Richtlinien des Kreistages des Kreises Mettmann.

In vielen Fällen – auch hier – ist diese finanzielle Förderung als freiwillige Leistung ausgestaltet, die mit den gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahrenswegen der Eingliederungshilfe nicht deckungsgleich ist. Nur für die Fälle der Eingliederungshilfe hat der LVR aber als überörtlicher Träger zukünftig die Kosten zu tragen.

Es ist noch nicht geklärt, ob, für welche Sachverhalte und in welchem Umfang sich der LVR an den hier aufgewendeten Kosten beteiligen wird (Jahresergebnis 2018 im Produkt 05.01.01: 320.680 € Aufwand). Ein Rückschritt zu den für alle Beteiligten aufwendigen Einzelanträgen auf Beförderung nach dem Recht und den Verfahrensbestimmungen der Eingliederungshilfe soll vermieden werden. Wie dies – auch in Abgrenzung zur freiwilligen, örtlichen Bezuschussung - in den angekündigten Ausführungsrichtlinien zur LVR-Satzung konkret aussehen kann, ist rechtlich nicht einfach zu fassen und derzeit noch offen.

Zur Erfassung der regionalen Strukturen der **Frühförderung** hatte der LVR eine Erhebung an das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) in Auftrag gegeben. Fragenkataloge wurden an die örtlichen Träger der Frühförderung und an die Leistungsanbieter versandt und Anfang des Jahres ausgewertet. Das Ergebnis liegt nun vor.

Der LVR (Dezernat Jugend) beabsichtigt, der Handlungsempfehlung des ISG zu folgen und aufgrund der festgestellten, heterogenen Strukturen im Rheinland eine bis Mitte 2022 befristete Delegation für die oben genannten, im Einzelfall bereits laufenden Frühförderungen zu beschließen. Zeitlich parallel dazu sollen bereits eigene Beratungsstellen des LVR in den Kreisen und Städten errichtet werden.

Im Rheinland haben insgesamt 5 Kreise und kreisfreie Städte keine interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF), mithin rund ein Fünftel der Mitgliedskörperschaften (beim LWL über die Hälfte). In 2 Kreisen, dazu gehört – wie bekannt und vom Dezernat des LVR bestätigt – der Kreis Mettmann, bestehen aber mindestens vergleichbare Strukturen u.a. mit Einbindung der Krankenkassen als Kostenträger und einer beteiligten Clearingstelle zur Diagnostik.

Ein Besuch von Vertretern der Ämter 53 und 57 bei einer IFF eines anderen Kreises zeigte nach erster Einschätzung, dass die hier vorhandenen fachlichen, personellen und räumlichen Standards im Förderzentrum Velbert unter Einbindung weiterer Fachlichkeiten und Ressourcen eine geeignete Grundlage bieten würden, um refinanziert Komplex-/Leistungen der Frühförderung auch unter dem Dach der Voraussetzungen einer IFF gewährleisten zu können. Dies bedarf allerdings der weiteren Klärung. Nach Auskunft des zuständigen Dezernats des LVR sind zur weiteren Bewertung auch die maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im vorgenannten, voraussichtlich im Sommer ausverhandelten Landesrahmenvertrag abzuwarten. Darin werden auch Regelungen zu solitären heilpädagogischen Leistungen der Frühförderung getroffen. Aus hiesiger Sicht sind Übergangslösungen zu erwarten.

Der Entwurf der Heranziehungssatzung sieht darüber hinaus unverändert vor, dass die örtlichen Träger im eigenen Namen entscheiden und für die Aufgabenwahrnehmung vom LVR keine Personal-, Sach- und Verfahrenskosten erstattet werden.

Im Unterschied zur vorherigen Rechtslage sollen Kreise mit Zustimmung des LVR nach dem schon bisher praktizierten Modell des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nun auch im Rheinland ermächtigt werden, ihrerseits einzelne oder alle kreisangehörigen Städte für die ihnen vom LVR übertragenen Aufgaben durch eigene Satzung heranzuziehen, die Heranziehung des LVR zur Aufgabenerledigung quasi weiterzugeben.

Konkretisierende Ausführungsrichtlinien zur Satzung werden vom LVR noch erarbeitet.

Aus dem Aufgabenbereich des LVR-Inklusionsamtes werden die Träger der örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vormals Fürsorgestellen) der Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte weiterhin herangezogen, die Schulungs-, Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX insb. für Vertrauenspersonen und unterschiedliche betriebliche Stellen und Gremien durchzuführen. Diese Heranzie-

hung erfolgte durch eine besondere Satzung, die am 19.12.2018 beschlossen wurde und ebenfalls am 01.01.2020 in Kraft tritt (GV. NRW 2019, S.37). Fortfallen werden die Verfahren über eine finanzielle Förderung für eine personelle Unterstützung bei einer außergewöhnlichen Belastung des Arbeitgebers, was größere zeitliche Kapazitäten vor Ort für die präventive Beratung schafft. Außerdem haben die örtlichen Fachstellen weiterhin zahlreiche Aufgaben der Inklusionsämter im bisherigen Umgang auf der Grundlage einer Verordnung wahrzunehmen (§ 1 ZustVO SGB IX SchwbR).

Ergänzend ist im Kontext der Neuausrichtung einer personenzentrierten Eingliederungshilfe und in der Folge durch die vorgesehene gesetzliche Trennung dieser Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen darauf hinzuweisen, dass die im Wohnverbund Ratingen betreuten Bewohnerinnen und Bewohner, ggf. ihre gesetzlichen Vertreter oder Betreuer, nunmehr gesonderte Mietverträge (ohne eine Betreuungsleistung) schließen müssen, damit diese Kosten der Unterkunft ab 2020 gesondert vom Kreis Mettmann als dem dafür sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe nach den Vorgaben des SGB XII übernommen werden können.